



Gemeinde Zollikon

Bootsplatzreglement (BPR)

vom 14. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Gegenstand.....	3
Artikel 2 Geltungsbereich	3
Artikel 3 Begriffe	3
Artikel 4 Zuständigkeit.....	3
B. Besondere Bestimmungen	4
1. Zuteilung der Bootsplätze	4
Artikel 5 Warteliste	4
Artikel 6 Gebühr für Warteliste-Eintrag	4
Artikel 7 Zuteilung	4
Artikel 8 Vertrag	5
Artikel 9 Übertragung des Bootsplatzes bzw. des Bootes	5
Artikel 10 Wechsel des zugeteilten Bootsplatzes	5
Artikel 11 Ersatz des Bootes	5
Artikel 12 Sonstige Veränderungen	6
2. Nutzung der Bootsplätze	6
Artikel 13 Gebühr	6
Artikel 14 Belegung	6
Artikel 15 Sicherung und Unterhalt der Boote	6
Artikel 16 Bootsplatz-Anlagen.....	7
Artikel 17 Haftung.....	7
3. Beendigung	7
Artikel 18 Auflösung des Vertrages durch die Vertragsparteien.....	7
Artikel 19 Automatische Auflösung des Vertrages.....	8
Artikel 20 Rückgabe des Bootsplatzes	8
4. Besondere Regelungen	8
Artikel 21 Nicht kennzeichnungspflichtige Boote	8
Artikel 22 Surfbretter	9
Artikel 23 Vereine	9
Artikel 24 Bojen	9
C. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Artikel 25 Übergangsregelungen	10
Artikel 26 Inkrafttreten	10
Anhang 1 Gebühren	

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 25 lit. d der Gemeindeordnung vom 26. September 1993 sowie § 16 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen vom 14. Oktober 1992, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt das Stationieren von Booten an von der Gemeinde verwalteten Bootsplätzen auf öffentlichen Gewässern und an Land sowie das Lagern von Surfbrettern auf von der Gemeinde verwalteten Surfbrettständern.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen des Gemeinderats gehen diesem Reglement vor. Für das Stationieren von Booten auf öffentlichen Gewässern gelten insbesondere die kantonale Stationierungsverordnung vom 14. Oktober 1992 und deren Nachfolgeerlasse sowie die Bestimmungen der jeweils gültigen kantonalen Konzessionsverfügungen und Bewilligungen.

² Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Reglements.

Artikel 3 Begriffe

¹ Boote im Sinne dieses Reglements sind Schiffe gemäss der Bundesgesetzgebung über die Schifffahrt. Ausnahme: Surfbretter fallen nicht unter den Begriff Boote.

² Stationierungsanlagen sind Vorrichtungen, die dazu dienen, für längere Zeit auf öffentlichen Gewässern still liegende Boote genügend sicher zu verankern oder festzumachen; dazu gehören insbesondere die Wasser- und Bojenplätze.

³ Trockenplätze sind Plätze an Land, die dem Abstellen von Booten dienen.

⁴ Der Begriff "Bootsplatz" umfasst sowohl Stationierungsanlagen als auch Trockenplätze.

Artikel 4 Zuständigkeit

¹ Bewirtschaftung und Unterhalt der Bootsplätze obliegen dem Ressort Liegenschaften; zuständig ist die Liegenschaftenverwaltung. Ist keine andere Instanz bezeichnet, entscheidet der zuständige Ressortvorsteher bzw. -vorsteherin.

² Die Liegenschaftenverwaltung führt auch das Verzeichnis aller Bootsplätze.

B. Besondere Bestimmungen

1. Zuteilung der Bootsplätze

Artikel 5 Warteliste

¹ Die Liegenschaftenverwaltung führt eine Warteliste.

² Natürliche und in der Schweiz wohnhafte Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, können sich schriftlich für einen Bootsplatz bewerben und zur Eintragung in die Warteliste anmelden.

³ Pro Person ist nur ein Eintrag in die Warteliste möglich.

⁴ Der Eintrag ist persönlich und nicht übertragbar. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 3, der auf die Warteliste analog angewendet wird.

⁵ Jeder Eintrag ist jährlich per 1. März durch Einzahlung der Gebühr zu erneuern.

⁶ Wer einen angebotenen Bootsplatz ablehnt, behält seine Position auf der Warteliste.

Artikel 6 Gebühr für Warteliste-Eintrag

¹ Für den Eintrag in die Warteliste bzw. dessen Erneuerung wird eine Gebühr erhoben. Bei der erstmaligen Anmeldung ist zusätzlich eine Einschreibgebühr zu leisten. Die Gebühren sind in Anhang 1 geregelt.

² Der erstmalige Eintrag in die Warteliste erfolgt per Zahlungseingang (Valutadatum).

³ Die Gebühr für die Erneuerung des Eintrags wird Anfang Jahr in Rechnung gestellt. Wird die Erneuerungsgebühr nach einmaliger Mahnung nicht innert Frist bezahlt, erfolgt die Streichung von der Warteliste.

Artikel 7 Zuteilung

¹ Die Zuteilung eines freien Bootsplatzes erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste.

² Eine Zuteilung erfolgt nur an eine natürliche, handlungsfähige Person. Die Zuteilung ermächtigt diese Person zur nicht-gewerblichen Nutzung des Bootsplatzes für das auf ihren Namen eingelöste Boot.

³ Pro Person wird nur ein Bootsplatz zugeteilt (Ausnahme: Kombination Bojen- und Beibootplatz).

⁴ In begründeten Fällen (öffentliches Interesse, Nachwuchsförderung usw.) kann von den Bestimmungen gemäss den Absätzen 1-3 abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 8 Vertrag

¹ Die Bootsplatz-Nutzung wird in einem Vertrag geregelt.

² Vertrag und Schiffsausweis haben auf den gleichen Namen zu lauten. Eine Kopie des Schiffsausweises hat der Liegenschaftenverwaltung vor Abschluss des Vertrages vorzuliegen.

³ Die im Vertrag aufgeführte Person hat während der ganzen Laufzeit des Vertrages über einen gültigen Schiffsausweis zu verfügen. Die Liegenschaftenverwaltung kann jederzeit den Nachweis eines gültigen Schiffsausweises verlangen.

⁴ Der Vertrag kann auf beide Ehegatten bzw. eingetragene Partner/innen ausgestellt sein; diesfalls hat der Schiffsausweis auf den Namen eines Ehegatten bzw. eines Partners/einer Partnerin zu lauten.

⁵ Mit Abschluss des Vertrages erfolgt die Streichung von der Warteliste.

Artikel 9 Übertragung des Bootsplatzes bzw. des Bootes

¹ Der Vertrag ist nicht übertragbar; der Bootsplatz darf nicht weitergegeben oder untervermietet werden, auch nicht vorübergehend. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 3.

² Die Übertragung des Bootes (durch Verkauf, Schenkung usw.) verschafft dem neuen Halter/der neuen Halterin keine Rechte auf den Bootsplatz. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 3.

³ Begründet die am Bootsplatz berechnigte Person mit Drittpersonen Mit- oder Gesamteigentum am Boot, haben die neuen (Mit-)Eigentümer/innen keine Rechte auf den Bootsplatz, sollte die am Bootsplatz berechnigte Person ihre Berechnigung verlieren oder aufgeben.

Artikel 10 Wechsel des zugeteilten Bootsplatzes

¹ Bootsplätze dürfen nur im Einverständnis mit der Liegenschaftenverwaltung abgetauscht werden.

² Die Liegenschaftenverwaltung kann bei Bedarf innerhalb derselben Anlage und Bootsplatz-Kategorie einen anderen Platz zuteilen, insbesondere wenn sich das Grössenverhältnis von Boot zu Bootsplatz geändert hat. Mit dem Einverständnis der am Bootsplatz berechnigten Person ist auch die Zuteilung eines Bootsplatzes in einer anderen Anlage oder anderen Bootsplatz-Kategorie möglich.

Artikel 11 Ersatz des Bootes

Soll das im Vertrag aufgeführte Boot durch ein anderes ersetzt werden, ohne dass der Halter bzw. die Halterin wechselt, ist dies der Liegenschaftenverwaltung vorgängig schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf einen für das neue Boot passenden Bootsplatz besteht nicht.

Artikel 12 Sonstige Veränderungen

Sonstige Veränderungen (wie Änderung der Kontrollschild-Nummer, Adressänderungen oder Wegzug der am Bootsplatz berechtigten Person usw.) sind der Liegenschaftenverwaltung innert 14 Tagen schriftlich zu melden, bei Änderungen des Schiffsausweises unter Beilage einer Kopie desselben.

2. Nutzung der Bootsplätze

Artikel 13 Gebühr

¹ Die Gemeinde erhebt für die Nutzung eines Bootsplatzes eine Gebühr.

² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Grösse, Ausrüstung und Lage des Bootsplatzes. Die Gebühr darf die Aufwendungen der Gemeinde nicht übersteigen.

³ Die Gebühren werden periodisch angepasst.

⁴ Die Gebühren sind in Anhang 1 geregelt. Sie werden jeweils Anfang Jahr in Rechnung gestellt.

Artikel 14 Belegung

¹ Der Bootsplatz ist spätestens per 1. Mai mit demjenigen Boot zu belegen, das auf die am Bootsplatz berechnigte Person eingelöst und im Vertrag aufgeführt ist.

² Bleibt der Bootsplatz zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober während mehr als vier Wochen unbelegt, z. B. wegen Überholungs- oder Reparaturarbeiten oder aus anderen Gründen, hat die am Bootsplatz berechnigte Person dies der Liegenschaftenverwaltung frühzeitig schriftlich zu melden.

³ Ist ein Bootsplatz unbelegt oder nicht ordnungsgemäss belegt, kann die Liegenschaftenverwaltung der am Bootsplatz berechnigten Person eine Frist setzen, bis zu welcher der Platz ordnungsgemäss zu belegen ist.

Artikel 15 Sicherung und Unterhalt der Boote

¹ Das Boot ist fachgerecht zu vertäuen bzw. zu sichern. Die Vertäuerung bzw. Befestigung ist regelmässig zu kontrollieren.

² Das im Vertrag aufgeführte Boot sowie Trailer und ähnliche Hilfsmittel sind in gepflegtem und den Vorschriften über die Schifffahrt entsprechendem Zustand zu halten.

³ Lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben von Vögeln sind untersagt.

⁴ Erfordert es die Situation, ist die Liegenschaftenverwaltung berechnigt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der am Bootsplatz berechnigten Person zu veranlassen, bei Gefahr auch, das Boot zu entfernen.

Artikel 16 Bootsplatz-Anlagen

¹ Die Vornahme von Änderungen oder das Anbringen von Vorrichtungen an Bootsplatz-Einrichtungen ist untersagt. Massnahmen, die der Sicherheit des Bootes dienen, sind nur in Absprache mit der Liegenschaftenverwaltung zulässig.

² Trockenplätze sind stets in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten. Auf dem Trockenplatz darf nebst dem im Vertrag aufgeführten Boot, dem geeigneten Unterlagsmaterial und dem dazugehörigen Trailer weiteres Bootsmaterial und Werkzeug nur in von der Liegenschaftenabteilung bewilligten Behältern untergebracht werden. Trockenplätze dürfen nicht als Park- oder Deponieplatz benutzt werden.

² Im Übrigen gelten die von der Liegenschaftenverwaltung für die entsprechende Bootsplatz-Anlage zusätzlich erlassenen Ordnungsvorschriften bzw. die vom Kanton erlassenen Bestimmungen für Stationierungsanlagen.

Artikel 17 Haftung

¹ Für Schäden, die durch das Boot, den Halter/die Halterin oder Begleitpersonen verursacht werden, haftet der Halter/die Halterin nach Massgabe des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Die Benützung des Bootsplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab.

3. Beendigung

Artikel 18 Auflösung des Vertrages durch die Vertragsparteien

¹ Der Vertrag kann durch die am Bootsplatz berechtigte Person unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

² Die Liegenschaftenverwaltung kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende März auflösen.

³ Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine ausserterminliche Auflösung möglich.

⁴ Liegen wichtige Gründe vor, kann das Ressort Liegenschaften den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, insbesondere wenn die am Bootsplatz berechtigte Person, trotz schriftlicher Mahnung,

- a. vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen verletzt
- b. ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
- c. den Bootsplatz oder das Boot mangelhaft unterhält und pflegt
- d. gegen Ordnungsvorschriften der entsprechenden Boots-Anlage verstösst oder sonst zu berechtigten Klagen Anlass gibt

e. den Bootsplatz in der Zeit zwischen 1. April und 31. Oktober während mehr als drei Monaten ohne Begründung nicht ordnungsgemäss belegt.

⁵ Im Falle einer fristlosen Auflösung des Vertrages bleiben die vollen Jahresgebühren geschuldet.

Artikel 19 Automatische Auflösung des Vertrages

¹ Der Vertrag endet automatisch mit dem Ablauf bzw. Entzug der entsprechenden kantonalen Konzession und Bewilligung bzw. mit dem Verlust der Nutzungsrechte der Gemeinde an der Parzelle der Bootsplatz-Anlage "In der Wässerig". Die an einem Bootsplatz berechtigten, betroffenen Personen werden von der Liegenschaftenverwaltung über den Zeitpunkt des Vertragsendes frühzeitig informiert.

² Stirbt die gemäss Vertrag am Bootsplatz berechtigte Person, erlischt deren Berechtigung am Bootsplatz; der Vertrag gilt als auf das Ende des dem Todestag folgenden dritten Monats aufgelöst. Den Hinterbliebenen wird die Gebühr pro rata zurückerstattet.

³ Auf Gesuch hin kann der Vertrag auf den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin, den eingetragenen Partner bzw. die eingetragene Partnerin oder auf eines der Kinder der verstorbenen Person, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übertragen werden. Der Vertrag kann auch auf ein minderjähriges Kind übertragen werden, wenn es über einen gültigen Schiffsausweis verfügt. Das schriftliche Gesuch hat vor Auflösung des Vertrages (Abs. 2) bei der Liegenschaftenverwaltung einzugehen. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Im Falle einer Übertragung wird ein neuer Vertrag aufgesetzt, und die Gebühr wird der neu berechtigten Person pro rata in Rechnung gestellt. Den Hinterbliebenen wird die Gebühr pro rata zurückerstattet.

Artikel 20 Rückgabe des Bootsplatzes

¹ Per Beendigung des Vertrages ist das Boot zu entfernen und der Bootsplatz ist der Liegenschaftenverwaltung sauber und in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

² Erhaltene Schlüssel und Parkkarten sind der Liegenschaftenverwaltung zu retournieren.

4. Besondere Regelungen

Artikel 21 Nicht kennzeichnungspflichtige Boote

¹ Für gemäss Bundesgesetzgebung über die Schifffahrt nicht kennzeichnungspflichtige Boote (wie z. B. Paddelboote wie Kanu, Kajak usw.) kann die Liegenschaftenverwaltung eine beschränkte Anzahl kleinere Trockenplätze zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf einen Trockenplatz besteht nicht.

² Für Beiboote stellt die Liegenschaftenverwaltung eine beschränkte Anzahl kleinere Trockenplätze zur Verfügung; diese Plätze können nur zusammen mit einem Bojenplatz vergeben werden.

³ Auf Wasserplätzen und Bojenplätzen dürfen keine nicht kennzeichnungspflichtigen Boote liegen.

⁴ Die gemäss Vertrag berechnete Person hat während der ganzen Laufzeit des Vertrages Eigentümerin bzw. Halterin des auf dem Trockenplatz abgestellten, nicht kennzeichnungspflichtigen Bootes zu sein. Die Liegenschaftsverwaltung kann jederzeit einen entsprechenden Nachweis verlangen.

⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen dieses Reglements (sinngemäss) anwendbar.

Artikel 22 Surfbretter

¹ Für Surfbretter kann die Liegenschaftsverwaltung auf den Bootsplatz-Anlagen oder auf sonstigen geeigneten Grundstücken eine beschränkte Anzahl Plätze zur Verfügung stellen.

² Auf Bootsplätzen im Sinne dieses Reglements dürfen keine Surfbretter liegen.

³ Interessierte Personen können sich auf eine separate Warteliste setzen lassen. Die Gebühr ist in Anhang 1 geregelt.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen dieses Reglements (sinngemäss) anwendbar.

Artikel 23 Vereine

¹ Für Vereine kann die Liegenschaftsverwaltung eine beschränkte Anzahl Trockenplätze zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf einen Trockenplatz besteht nicht.

² Der Verein muss seinen Sitz bzw. sein Tätigkeitsfeld in Zollikon haben und sein Zweck muss ein geselliger sein (z. B. Pfadfinderverein, Sportverein). Halter/Halterin des Bootes muss während der ganzen Vertragsdauer ein Vereinsmitglied sein.

³ Entsprechende Vereine können sich auf eine separate Warteliste setzen lassen. Die Gebühr ist in Anhang 1 geregelt.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Artikel 24 Bojen

¹ Diesem Reglement unterstellt sind alle Bojen, für die der Gemeinde Zollikon vom Kanton eine Konzession und Bewilligung erteilt ist.

² Die Bojen sind im Eigentum der Gemeinde. Das Setzen, das Ersetzen und der Unterhalt der Bojen ist Sache der Gemeinde. Vorbehalten bleibt Abs. 5.

³ Die Lage der Boje darf nicht verändert werden.

⁴ Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Konzession und Bewilligung sowie allfällige weitere übergeordnete Regelungen.

⁵ Ist die Boje bzw. ein Teil davon im Eigentum eines/einer Dritten, obliegt der Unterhalt der Boje (des Teils) dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin. Dieser/diese haftet auch für allfällige Schäden, die durch die Boje verursacht werden. Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin kann das Eigentum und damit den Unterhalt der Gemeinde übertragen.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 25 Übergangsregelungen

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für Bootsplätze und Surfbrettständer, für die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements Verträge abgeschlossen worden sind, sofern diese Verträge über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hinaus andauern.

² Mehrfach-Einträge in der Warteliste, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements bestanden, können beibehalten werden. Die Erneuerungsgebühr wird pro Eintrag in Rechnung gestellt. Der Grundsatz "ein Bootsplatz pro Person" gilt auch bei Mehrfach-Einträgen.

³ Mehrfachbelegungen (mehr als ein Bootsplatz pro Person), die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements bestanden, können bestehen bleiben. Eine Übertragung gemäss Art. 19 Abs. 3 ist jedoch nur für einen einzigen Bootsplatz zugelassen.

⁴ Bei Bootsplätzen, bei denen bei Inkrafttreten dieses Reglements Vertrag und Schiffsausweis nicht auf den gleichen Namen lauten, sind die Formalitäten bis Ende 2017 zu bereinigen. Dasselbe gilt in Bezug auf nicht kennzeichnungspflichtige Schiffe, bei denen der Nachweis der Eigentümerschaft durch die am Bootsplatz berechnete Person nicht erbracht werden kann.*

⁵ Die Bootsplatz-Gebühren gelten ab 1. April 2017.*

⁶ Die bisher auf den Trockenplätzen auf der Wässerig aufgestellten Truhen, Boxen etc. können stehen bleiben. Neue Behälter dürfen nur mit Zustimmung der Liegenschaftenabteilung innerhalb der markierten Plätze aufgestellt werden.

Artikel 26 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 2017 in Kraft.*

² Mit Inkrafttreten gelten frühere, zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Beschlüsse und Weisungen als aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 14. Dezember 2016 (GR 2016-283)

*** Mit Beschluss vom 14. Dezember 2016 verabschiedete der Gemeinderat Zollikon das vorliegende Bootsplatzreglement (inkl. Änderungen) und publizierte es am 13. Januar 2017 im ZoZuBo. Der dagegen erhobene Rekurs wurde mit Beschluss des Bezirksrats Meilen vom 5. Juli 2018 vollumfänglich abgewiesen. Das neue Bootsplatzreglement ist somit am 19. September 2018 in Kraft getreten. Die Bereinigung der Formalitäten gemäss Art. 25 Abs. 4 haben bis spätestens Ende 2018 zu erfolgen. Die Gebühren nach Art. 25 Abs. 5 gelten ab 1. April 2019.**

Anhang 1: Gebühren

Gebühren Bootsplätze

Nicht in Zollikon angemeldete Personen zahlen auf die Bootsplatz-Gebühren einen Zuschlag von 10%. Anmeldungen oder Abmeldungen unter dem Jahr/Rechnungsjahr wirken sich auf die folgende Jahresrechnung aus.

Die Bootsplatz-Gebühren (ausgenommen Anteil an kantonaler Konzessionsgebühr) sind mehrwertsteuerpflichtig.

Gedekte Wasserplätze (kleine und grosse Bootshaab)				
Breite	Ausstattung	Bootsplatz-Gebühr (exkl. MWSt) ¹		Davon Anteil kantonale Konzessionsgebühr
bis 1,80 m	Aufzug manuell	Fr.	1'427.00	Fr. 263.00
bis 1,80 m	Aufzug elektrisch	Fr.	3'179.00	Fr. 263.00
1,81 bis 2,20 m	Aufzug elektrisch	Fr.	3'363.00	Fr. 315.00
über 2,20 m	Aufzug elektrisch	Fr.	3'613.00	Fr. 368.00

Offene Wasserplätze (kleine und grosse Bootshaab)			
Breite	Bootsplatz-Gebühr (exkl. MWSt) ²	Davon Anteil kantonale Konzessionsgebühr	
bis 1,80 m	Fr. 887.00	Fr.	263.00
1,81 bis 2,20 m	Fr. 1'071.00	Fr.	315.00
über 2,20 m	Fr. 1'321.00	Fr.	368.00

Trockenplätze (In der Wässerig)		
Breite / Typ	Bootsplatz-Gebühr (exkl. MWSt)	Davon Anteil kantonale Konzessionsgebühr
bis 1,30 m	Fr. 277.00	Fr. 0.00
1,31 bis 2,20 m	Fr. 346.00	Fr. 0.00
über 2,20 m	Fr. 392.00	Fr. 0.00
Beibootplatz (nur zusammen mit Bojenplatz)	Fr. 150.00	Fr. 0.00

¹ Geändert gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13.09.2023; in Kraft seit 01.01.2024

² Geändert gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13.09.2023; in Kraft seit 01.01.2024

Bojenplätze		
Typ	Bootsplatz-Gebühr (exkl. MWSt)	Davon Anteil kantonale Konzessionsgebühr
Boje im Eigentum der Gemeinde	Fr. 528.00	Fr. 175.00
Boje bzw. Teil davon im Eigentum einer Drittperson	Fr. 270.00	Fr. 175.00

Surfbrett-Ständer	
Platz auf Surfbrettständer, pro Surfbrett (exkl. MWSt)	Fr. 93.00

Gebühren Warteliste

Einschreibengebühr, einmalig (exkl. MWSt)	Fr. 46.00
Wartelistengebühr, pro Jahr (exkl. MWSt)	Fr. 28.00
Wartelistengebühr im 1. Jahr bei Anmeldung nach dem 30. Juni (exkl. MWSt)	Fr. 14.00
Einträge in die Wartelisten für Surfbrettständer und für Vereine	Kostenlos